



Protokollauszug vom

10.07.2024

Departement Schule und Sport / Sportamt:

Projekt-Nr. 18091, Fussballanlage Schützenwiese, Sanierung Kunstrasen und Beleuchtung:
Gebundenerklärung von 725 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.24.488-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Sanierungsmassnahmen auf der Fussballanlage Schützenwiese im Gesamtbetrag von rund 725 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18091, belastet und freigegeben.
2. Das Sportamt wird beauftragt beim Kanton ein Gesuch um Unterstützung aus dem Sportfonds zu beantragen.
3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt und am 12. Juli 2024 versandt.
4. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Sportamt, Departementsstab, Abteilung Finanzen; Departement Finanzen, Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Kunstrasen in der Sportanlage Schützenwiese wurde 2014 mit einem verfüllten System erstellt. Der Kunstrasenplatz hat sich bewährt, zeigt jedoch nach intensiver Nutzung deutliche Abnutzungserscheinungen. Eine sichere Benützung ist durch die entstandenen Mängel nicht mehr gewährleistet. Im Zuge der Erneuerung des Kunstrasenplatzes wird auch die Beleuchtung modernisiert, was nicht nur die Betriebskosten senkt, sondern auch einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Eine LED-Beleuchtung bietet zudem eine bessere Lichtqualität, welche die gleichmässige Ausleuchtung des Platzes ermöglicht und somit die Spielbedingungen verbessert.

2. Projekt Ersatz Kunstrasen und Beleuchtung

Die Sanierung des Kunstrasens und der Beleuchtung der Fussballanlage Schützenwiese ist ein notwendiges und zukunftsorientiertes Projekt, das sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile bietet. Die neuen Materialien und Technologien tragen zu einer nachhaltigen und sicheren Nutzung der Sportanlage bei und verbessern gleichzeitig die Spielbedingungen erheblich.

Für die Sanierung des Kunstrasens und den Ersatz der Beleuchtung ist das Zeitfenster ab Anfang Juli bis Ende August 2024 vorgesehen.

2.1 Kunstrasen

Beim neuen Kunstrasensystem wird eine nachhaltige Korkgranulatverfüllung eingesetzt. Der Entscheid für einen korkverfüllten Kunstrasen wurde in einem Evaluationsverfahren in enger Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des FC Winterthur getroffen. Die Besichtigung verschiedener Kunstrasensysteme unterstützte diesen Entschluss. Der bestehende Kunstrasen wird im Rahmen des Projekts fachgerecht ausgebaut und entsorgt.

Unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch den Stadtrat wurde die Submission für das neue Kunstrasensystem bereits durchgeführt.

2.2 Beleuchtung

Zusätzlich zum Ersatz des Kunstrasens wird die Beleuchtungsanlage auf neue LED-Scheinwerfer umgerüstet. Die bestehende Beleuchtung mit den alten Halogen-Metall dampflampen ist am Ende ihres Lebenszyklus angelangt und verursacht regelmässig hohe Wartungskosten insbesondere beim Ersatz der Leuchtmittel.

3. Kosten

3.1 Kostenübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Kosten beruhen auf der Kostenzusammenstellung für den Kunstrasen von team landschaftsarchitekten, walter + partner gmbh, 8400 Winterthur und für die Beleuchtung von R+B engineering ag, 8500 Frauenfeld. Die Beträge beschränken sich auf die Ausführung der gebundenen Instandstellungsarbeiten. Sie haben eine Genauigkeit von +/- 10 %.

Bezeichnung	Betrag / Fr.
Kunstrasen Entsorgung und Neuverlegung	400 000.00
Zaunarbeiten	30 000.00
Bauvorbereitung	25 000.00
Baunebenkosten	25 000.00
Honorare team landschaftsarchitekten	35 000.00
Zwischentotal	515 000.0
Beleuchtungsanlage	80 000.00
Elektroarbeiten	30 000.00
Mastprüfung	20 000.00
Honorare Elektroplaner	5 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes	38 000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH; 5%)	36 250.00
Total gebundene Ausgaben	724 250.00
Gebundene Ausgaben (gerundet)	725 000.00

An den gesamten Instandstellungskosten von 725 000 Franken wird sich der Kanton aus dem Sportfonds mit voraussichtlich ca. 15 % oder rund 105 000 Franken beteiligen.

3.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	18091
Projektbezeichnung	Schützenwiese, San. Kunstrasen und Beleuchtung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504041	Projektierung, bewilligt am 22.12.2023	§	50 000.00
504042	Ausführung	§	780 000.00
631065	Sport-Toto-Beiträge		-105 000.00
Gesamtkredit		§	725 000.00

Jahr	Kostenart 504041	Kostenart 504042	Kostenart 631065	Gesamtbetrag
bisher	0.00	0.00	0.00	0.00
2024	50 000.00	670 000.00	0.00	720 000.00
2025	0.00	0.00	-105 000.00	-105 000.00
	0.00	0.00	0.00	0.00
Reserven	0.00	110 000.00	0.00	110 000.00
Total	50 000.00	780 000.00	-105 000.00	725 000.00

Die Investitionsplanung ist wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504041	Projektierung, bewilligt am 22.12.2023	§	50 000.00
504042	Ausführung	§	780 000.00
631065	Sport-Toto-Beiträge		-105 000.00
Gesamtkredit		§	725 000.00

Jahr	Kostenart 504041	Kostenart 504042	Kostenart 631065	Gesamtbetrag
HR1 2024	50 000.00	705 750.00	0.00	755 750.00
2025	0.00	0.00	-105 000.00	-105 000.00
	0.00	0.00	0.00	0.00
Reserven	0.00	74 250.00	0.00	74 250.00
Total	50 000.00	780 000.00	-105 000.00	725 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Die Sportanlage Schützenwiese ist im Eigentum der Stadt Winterthur. Die Sanierungsarbeiten müssen auf dem bestehenden Gelände ausgeführt werden.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Wie oben dargelegt ist der Zustand des Kunstrasens in einem sehr schlechten Zustand und eine sichere Benützung ist durch die entstandenen Mängel nicht mehr gewährleistet.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Umsetzung der geplanten Instandstellungsarbeiten ist zwingend und kann nicht aufgeschoben werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18091, zu belasten.

5. Termine

Für die Sanierung des Kunstrasens und den Ersatz der Beleuchtung ist das Zeitfenster ab Anfang Juli bis Ende August 2024 vorgesehen.

6. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt und am 12. Juli versandt.

Die Bereiche sind vom Departement über das vorliegende Geschäft zu informieren.

Beilagen:

1. Medienmitteilung

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Verfügung betreffend Zuschlag in einer Submission vom 30. Mai 2024